

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.210 vom 7. April 2017

BS Appellationsgericht, 2017-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.210

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.210 du 7 avril 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.210 del 7 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 Abs. 1 lit. a StPO). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht grundsätzlich als Einzelgericht zuständig (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist durch die Auferlegung der Kosten offensichtlich beschwert, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Kognition ist frei (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer bestreitet die Vorwürfe des Besitzes, der Ausfuhr von Marihuana nach Deutschland für den Eigenkonsum am 27. November 2016 sowie des Konsums von Marihuana bis zu diesem Datum nicht. Die entsprechenden Widerhandlungen ergeben sich aus dem Rapport des Grenzwachtkorps vom 27. November 2016, gemäss welchem der Beschwerdeführer an diesem Tag, um 08:25 Uhr, im ICE Zug, Interlaken Ost - Berlin, auf der Höhe Weil am Rhein bei der Ausreise nach Deutschland kontrolliert wurde. Dabei wurden brutto 2.4g (netto 1g) Marihuana und eine Hanfmühle festgestellt. Gemäss den gegenüber den kontrollierenden Beamten gemachten Angaben konsumiert der Beschwerdeführer in der Schweiz und im Ausland regelmässig Marihuana. Pro Monat sollen es ca. 10g sein. Ferner ist gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass das bei ihm sichergestellte Marihuana für den Eigenkonsum bestimmt war, zumal der regelmässig stattfindende Konsum von Marihuana auch mit dem eingereichten Arztzeugnis (act. 3) belegt ist.

Nicht belegt und vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht wird, dass das Marihuana ärztlich verordnet wurde.

2.2 Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, ein-, aus-, durchführt, besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Dienen diese Vorbereitungshandlungen lediglich dem eigenen Konsum, so sieht Art. 19a Ziff. 1 BetmG nur eine Busse als Strafe vor. Dieselbe Privilegierung gilt für den Tatbestand des unbefugten vorsätzlichen Konsums (BGE 118 IV 200 E. 2 S. 202). Wird während eines bestimmten Zeitraums mehrfach konsumiert, so liegt eine Strafbarkeit wegen mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG vor. Gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG kann das Verfahren eingestellt, von einer Strafe abgesehen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden, wenn es sich nur um eine leichte Übertretung handelt. Die von Art. 19a Ziff. 2 BetmG erfassten ■leichten Fälle■ sind gegenüber der Bestimmung von Art. 19b BetmG

abzugrenzen, die im Sinne einer weiteren Privilegierung vorsieht, dass die alleinige Vorbereitung des Eigenkonsums straflos ist, wenn es sich um eine geringfügige Menge handelt. Art. 19b BetmG erfasst jene Fälle, die nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG zu bestrafen wären, sofern der Konsum selbst nicht oder noch nicht realisiert wurde (Hug-Beeli, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz [BetmG], Basel 2016, Art. 19b N 41).

2.3 Da dem Beschwerdeführer der Konsum und nicht ausschliesslich dessen Vorbereitung vorgeworfen wird, ist Art. 19b BetmG auf seinen Fall nicht anwendbar (vgl. BGer 6B_852/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 5). Das Verfahren ist somit zutreffend gestützt auf Art. 19a Ziff. 2 BetmG eingestellt worden.

E. 3

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt grundsätzlich der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Bei einer Verurteilung sind die Kosten der beschuldigten Person aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Bei einem Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens ist eine beschuldigte Person gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO in der Regel von der Kostentragungspflicht befreit, es sei denn, sie hat rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert. Besagte Bestimmung übernimmt die bisherige Praxis des Bundesgerichts, wonach gemäss Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) einem Angeschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden dürfen, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In BGer 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012 E. 2.2 hielt das Bundesgericht an seiner Praxis fest und führte aus:
■ Nach dieser Rechtsprechung handelt es sich bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Angeschuldigten nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde (BGE 119 Ia 332E. 1b S. 334; Pra 2008 Nr. 34 E. 4.2).

Wie das Bundesgericht festgehalten hat, ist es mit Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten aufzuerlegen, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332E. 1b S. 334; 116 Ia 162E. 2a S. 166; je mit Hinweisen). Dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 112 Ia 371E. 2a; Pra 2010 Nr. 48 S. 351 nicht publ. E. 1.2). Hingegen verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn dem Angeschuldigten in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden (BGE 120 Ia 147E. 3b S. 155; Urteil 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 9.3). ■

E. 4

4.1 Ausgehend vom zugestandenen regelmässigen Konsum von Marihuana sowie der Beschlagnahme von einem Gramm Marihuana und einer Hanfmühle aus dem Besitz des

Beschwerdeführers ist erstellt, dass ein ihm vorwerfbares Verhalten zur Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens geführt hat.

4.2 Der Beschwerdeführer hat das Verfahren somit rechtswidrig und schuldhaft bewirkt, was gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO die Auferlegung der Kosten nach sich zieht. Die Staatsanwaltschaft hat sich bei der Festlegung von Kosten und Gebühr überdies an die gesetzlichen Vorgaben gehalten (vgl. act. 4 S. 2), so dass sich die Beschwerde gegen den Kostenentscheid im Einstellungsbeschluss als unbegründet erweist. Sie ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf Grund seiner angespannten finanziellen Lage ist die Gebühr auf minimale CHF 200.■ festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.